

Handyverbot?

Was ist erlaubt?

In den vergangenen Monaten gab es in den Medien diverse Aufregungen zu den Schülerhandys. Die kleinen Kommunikatoren sind unterdessen nahezu flächendeckend in der Schülerschaft präsent. Zu den bekannten Klingel- und sms-Einsätzen im Unterricht und zum klandestinen Gebrauch während Tests kommen neu die Missbräuche der Bild- und Ton-Funktionen. Probleme machen dabei unerlaubte Aufnahmen, aber auch das Herunterladen von verbotenen Gewalt- und Sexmaterial. In Deutschland und jetzt auch in der Schweiz gab es deshalb wiederholt Versuche von Lehrpersonen und Schulleitungen, den Handy-Gebrauch an den Schulen einzuschränken oder gleich ganz zu verbieten. Die meisten dieser Unternehmungen haben etwas den Nachteil, dass sie rechtlich nicht haltbar sind.

Was ist Sache?

Zunächst gilt es Abschied zu nehmen von der Vorstellung, das Handy sei ein für die Schülerinnen und Schüler verwerfliches Produkt, das es pädagogisch motiviert von der Schule fernzuhalten gelte. Handys sind bald so normal wie Kugelschreiber und Taschenrechner. Es ist nicht Sache der Schule, moralisch zu entscheiden, was Schülerinnen und Schülern zusteht. Deshalb sind Handymitnahme- oder Abschaltverbote unzulässig. Der Gebrauch hat sich in der Schule allerdings den Erfordernissen des Unterrichts unterzuordnen.

Dann ist das Handy Privatbesitz. Die Wegnahme ist deshalb an strenge Regeln gebunden, und auch eine Einsichtnahme in die gespeicherten Inhalte ist nicht zulässig. Eltern, die gegen Eingriffe von Schulen geklagt haben, hätten alle Aussichten auf Erfolg gehabt.

Weggenommen werden darf das Handy, wenn es im Unterricht benutzt wird, sei es zum Spiel oder zur Beschaffung von Informationen für Tests.

Nach dem Unterricht bzw. nach der Unterrichtssequenz ist der konfiszierte Apparat uneingesehen wieder zurückzugeben. Für die Übertretung von gesetzten Regeln kann eine Strafe angesetzt werden.

Problematisch wird es, wenn ein Verdacht auf unerlaubte Aufnahmen oder auf verbotene Inhalte aufkommt. Auch dann besteht kein Einsichtnahmerecht, aber natürlich kann ein Verdacht nur bestätigt werden, wenn eine Einsichtnahme erfolgt.

Der LVB empfiehlt in Fällen begründeten, schwerwiegenden Verdachts dieses Vorgehen: Ein Handybesitzer wird vor die Alternative gestellt: Entweder wird der Inhalt mit dem Einverständnis des Besitzers gemeinsam eingesehen und damit überprüft, oder aber das Handy geht zur Überprüfung an das zuständige Statthalteramt. Dort kann es nach der Bearbeitung dann wieder zurückverlangt werden.